

Der Regierungsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

beſchließt:

Bekanntmachung und Vollzug der vorſtehenden Straf-
rechts-Änderung.

Sarnen, den 29. April 1908.

In Namen des Regierungsrates;

Der Landammann:

Adalbert Wirz.

Der erſte Landſchreiber:

Johann Wirz.

Steuergeſez.

(Vom 20. April 1908.)

Die Landſgemeinde

des

Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in der Abſicht:

die Verhältnisse im Steuerwesen in zeitgemäßer Weise neu
zu ordnen und dem leßjährigen Landſgemeinbeſchluß, be-
treffend die Reviſion des Steuergeſezes Nachachtung zu ver-
ſchaffen, erläßt folgendes

Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Werden zur Deckung der Staats- und Gemeindeausgaben Steuern notwendig, so ist aller im Kanton gelegene Grundbesitz, alles Vermögen und Einkommen, ferner aller Erwerb der Kantonsbürger, Niedergelassenen und Ausenthalter, sowie der im Kanton erwerbenden Gesellschaften steuerpflichtig. Ebenso wird auch eine Kopfsteuer erhoben.

Art. 2.

Für die Staats- und Gemeindesteuern gelten die gleichen Grundsätze und das gleiche Steuerregister, welches jedem Steuerpflichtigen auf begründetes Begehren zur Einsicht offen steht.

II. Vermögenssteuer.

Art. 3.

Steuerpflichtig ist alles innerhalb oder außerhalb des Kantons befindliche Vermögen von Kantonsewohnern, Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Gemeinden, Korporationen, Klöstern und Stiftungen, das im Kanton gelegene Immobilienvermögen auswärtiger Eigentümer und ferner auch das nicht liegenschaftliche Vermögen einer auswärts domizilierten physischen oder juristischen Person, soweit dasselbe in einem im Kanton etablierten Geschäft arbeitet und beteiligt ist, sowie Vermögen, das im Kanton verwaltet wird, bis zum Beweise, daß dasselbe am Wohnort des Eigentümers der Besteuerung unterliegt.

Art. 4.

Erwerbsgesellschaften, die auf Aktien oder anderen Anteilscheinen gegründet sind, haben das einbezahlte Aktienkapital und den Reservefond im Vollen, ohne Abzug von

Schulden, als Vermögen zu versteuern. Nachgewiesene Einbußen vom Aktienkapital werden bei Berechnung des Steuerkapitals in Abzug gebracht.

Aktien und andere Anteilscheine inbezug auf Erwerbsgesellschaften, welche im Kanton domiziliert sind, gelten deshalb nicht als steuerbares Vermögen des Eigentümers. Dagegen fallen derartige Anteilscheine inbezug auf solche Erwerbsgesellschaften, welche außerhalb des Kantons domiziliert sind, unter das steuerbare Vermögen.

Art. 5.

Jedes Vermögen, das bewegliche und unbewegliche Gut, soll vollständig in seinem wahren Werte versteuert werden.

Die Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Wald und Waldboden werden unter angemessener Berücksichtigung des Ertragswertes und des mittlern Verkehrswertes in Anrechnung gebracht und es ist darauf zu achten, daß die einzelnen Gemeinden inbezug auf die Schätzung möglichst gleichmäßig behandelt werden.

Liegenschaften und Gebäulichkeiten, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, industrielle und gewerbliche Einrichtungen fallen zum mittlern Verkehrswert, Warenlager, Hotelinventar und übrige steuerpflichtige Fahrhabe zum billigen Durchschnittswert, Geld, Gülden, Bankguthaben und andere zinsbare Forderungen nach ihrem Nennwert, Aktien zum Kurs- oder Verkehrswert, Renten und Pensionen zu ihrem jeweiligen Kapitalwert und Lebensversicherungspolizen nach ihrem Rücklaufswert in Besteuerung. Geschäftsguthaben und Forderungen für Lieferung von Waren und Arbeit sind soweit zum Nennwert anzuschlagen, als die Wahrscheinlichkeit des Minderwertes nicht vorliegt.

Der Viehstand ist zu $\frac{3}{4}$ des mittlern Verkaufswertes zu versteuern.

Bei Nutznießungen von Privatvermögen ist der Nutznießer an der Stelle des Eigentümers steuerpflichtig.

Art. 6.

Das Korporationsvermögen ist, insoweit es nicht von den Nutznießern versteuert wird, von den Korporationen selbst zu versteuern.

Wo indessen die Benutzung des Korporationsgutes eine rein güterrechtliche ist, wird dasselbe gleichzeitig mit den Gütern, die darauf Anspruch haben und deren Wert es erhöht, versteuert. Insofern dessen Benutzung eine gemischte, teils eine güterrechtliche und teils eine nicht güterrechtliche ist, findet die Besteuerung nach Verhältnis, zum Teil verbunden mit den Privatgütern, zum Teil von der Korporation direkt statt.

Art. 7.

Von dem Vermögen eines Steuerpflichtigen können die Hypothekar- und laufenden Schulden in Abzug gebracht werden. Dabei fallen aber nur tatsächlich bestehende Schulden und nur solche Pfandtitel in Betracht, welche an Dritte zu verzinsen sind. Ueber das Vorhandensein solcher Pfandtitel kann vom Steuerpflichtigen der Nachweis verlangt werden. Handelt es sich um Schuldtitel, welche sich in Amortisation befinden, so fällt nur der nicht amortisierte Betrag in Abzug.

Bei steuerpflichtigem Besitztum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug allfällig darauf haftender Schulden bis auf die Hälfte des Liegenschaftswertes nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, daß ohne Schuldenabzug im Vergleich zu seinem übrigen Vermögen eine unverhältnismäßig hohe Steuerbelastung stattfinden würde.

Art. 8.

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

- a) das Vermögen des Bundes nach Maßgabe der eidgen. Gesetzgebung;

- b) das geſamte Staatsgut, ſowie das zu Kirchen-
Schul- und Armenzwecken beſtimmte Vermögen;
- c) das Vermögen der Anſtalten, Stiftungen und Ver-
eine, ſoweit dasſelbe lediglich wohlthätigen, gemein-
nützigen und patriotiſchen Zwecken dient;
- d) Feld- und Handwerklägeräthſchaften und das für ſich,
die Familie und das Dienſtpersonal gebrauchte
Hausmobiliar;
- e) jedes Geſamtvermögen, das Fr. 1000 nicht über-
ſteigt;
- f) vom Vermögen elternloſer Minderjähriger, ganz oder
theilweiſe erwerbsunfähiger Perſonen ein Betrag bis
Fr. 4000, nach dem Ermeſſen der Steuerbehörden.

Bei beſonders drückenden Verhältniſſen, wie bei großer Zahl minderjähriger Kinder, ſchwerer längerer Krankheit des Steuerpflichtigen oder ſeiner Familienglieder, Erwerbsunfähigkeit inſolge hohen Alters, ſchweren Unglücksfällen uſw., ſollen von den Steuerbehörden, ſofern ihnen ein bezügliches Geſuch rechtzeitig eingereicht worden iſt, noch weitergehende Erleichterungen, unter Umſtänden vollſtändige Steuerbefreiung gewährt werden.

III. Erwerbsſteuer.

Art. 9.

Der Erwerbsſteuer iſt unterworfen: jeder Erwerb und jedes Einkommen in Geld oder Naturalbezügen aller im Kanton befindlichen Bürger, Niedergelaſſenen und Auſenthälter, ſowie der Genoſſenſchaften und der im Kanton ihren Geſchäftsbetrieb ausübenden Erwerbsgeſellſchaften aller Art.

Art. 10.

Bei Berechnung des ſteuerpflichtigen Erwerbes kommen in Abzug:

- a) für den Vorſtand einer jeden Haushaltung Fr. 800,
überdies für jedes Kind unter 16 Jahren, deſſen

- Erziehung dem Haushaltungsvorstande obliegt, Fr. 100; für einzeln stehende Personen Fr. 700;
- b) der jährliche Ertrag an Zinsen und Dividenden von dem Kapital, welches im Kanton als Vermögen versteuert wird, immerhin nur soweit der Reinertrag 4 % nicht übersteigt;
 - c) die mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Unkosten, der Lohn und die Naturalverpflegung der Angestellten und Arbeiter;
 - d) die Zinsen von geschuldeten Kapitalien;
 - e) die geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen auf Vermögensobjekten.

Dagegen dürfen die Haushaltungsausgaben, die Kosten für den Lebensunterhalt und andere persönliche Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie nicht in Abzug gebracht werden.

Auf besonders drückende Verhältnisse sollen die Steuerbehörden, wie bei der Vermögenssteuer, so auch bei der Erwerbssteuer noch weitergehende Rücksicht nehmen.

IV. Kopfsteuer.

Art. 11.

Die Kopfsteuer haben alle Einwohner mit erfüllttem zwanzigsten Altersjahr zu entrichten, sofern sie nicht armenunterstützungsgenössig oder notorisch arm sind.

Art. 12.

Die Kopfsteuer beträgt für die Staats- und Gemeindesteuern Fr. 1.— per Jahr, wenn eins vom Tausend auf das Vermögen erhoben wird; sie vermehrt und vermindert sich je nach dem Ansätze der Vermögenssteuer von 5 zu 5 Cts.

Art. 13.

Personen, welche zu Erwerbszwecken für kürzere Dauer im Kanton den Aufenthalt oder die Niederlassung nehmen, haben, sofern sie im Kanton nicht eine Vermögens- oder Ein-

kommensteuer entrichten, eine Kopfsteuer von 2—5 Franken zu bezahlen. Diese Steuer richtet sich nach den ökonomischen Verhältnissen der betreffenden Person und verfällt mit der Domizilnahme oder dem Beginn von Aufenthalt oder Niederlassung im Kanton.

Diesjenigen Kantonsbürger, welche sich zu Dienstzwecken in andern Gemeinden aufhalten, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung.

In einem Viertel fällt diese Steuer in die Polizeikasse und zu drei Vierteln prozentual nach dem Steueranſatz in die Einwohner- und Armenkasse der Wohngemeinde.

Ueber die Auftragung auf das ordentliche Steuerregister bei größerem Tagesverdienst und länger dauerndem Aufenthalt entscheidet der Einwohnergemeinderat.

V. Beginn, Zeit und Ort der Steuerpflicht.

Art. 14.

Die Steuerpflicht vom Vermögen und Erwerb beginnt im allgemeinen mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand in den Besitz oder zur Nutzung von steuerpflichtigem Vermögen oder Erwerb gelangt.

Art. 15.

Das Jahr, für welches die Steuer zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Januar. Steuerpflichtige, die neu in den Kanton einziehen, haben die volle Jahressteuer zu entrichten, wenn ihr Einzug während des ersten Semesters und die Hälfte derselben, wenn ihr Einzug im Laufe des zweiten Semesters erfolgt ist.

Wechſelt jemand während des Jahres den Wohnſitz im Kanton, ſo begründet ein dreimonatlicher Aufenthalt die Steuerpflicht nach Verhältnis der Dauer des Aufenthaltes.

Art. 16.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind Kantons-Einwohner an ihrem Wohnort, Auserkantonale am Orte des Erwerbes oder der gelegenen Sache steuerpflichtig.

Die Liegenschaften werden da versteuert, wo sie liegen.

Wer außer der Wohngemeinde ein eigenes Geschäft betreibt, entrichtet die Steuer für dieses Geschäft am Orte des Erwerbes.

Bevormundete Steuerpflichtige, welche außer dem Kanton oder in Anstalten untergebracht sind, werden von derjenigen Gemeinde besteuert, in welcher die vormundschaftliche Verwaltung geführt wird.

Die außer ihrer Heimatgemeinde angesessenen Obwaldner haben die Armensteuer an die Armenkasse der Bürgergemeinde ihres obwaldnerischen Wohnortes nach deren Steueransatz zu entrichten. Das Gleiche gilt für die in Obwalden wohnhaften Bürger anderer Kantone und Staaten, sowie für die alten Landleute von Nidwalden.

Juristische Personen, Stiftungen und Vereine haben, soweit sie überhaupt steuerpflichtig sind, Vermögen und Erwerb der Armenpflege an ihrem hierseitigen, tatsächlichen Wohnsitz, beziehungsweise am Orte ihres Geschäftsbetriebes zu versteuern.

Jede Bürgergemeinde wird den Ertrag der von Bürgern anderer obwaldnerischen Gemeinden bezahlten Armensteuer der Armenkasse der Heimatgemeinde des betreffenden Bürgers abliefern, immerhin in der Weise, daß keine Bürgergemeinde berechtigt ist von der Bürgergemeinde des Wohnsitzes mehr Armensteuer zu verlangen, als sie nach dem jeweiligen Steuerfuß von ihren Einwohnern selbst bezieht.

VI. Ausmittlung der Steuerleistung und Steuerbehörden.

Art. 17.

Jeder Steuerpflichtige ist gehalten, durch genaue Ausfüllung des ihm zuzustellenden Steuerformulars eine Selbsttaxation von Vermögen, Einkommen und Erwerb vorzunehmen, die Angaben in allen Rubriken bei Ehre und Gewissen der Wahrheit gemäß zu machen und mit der eigenhändigen Unterschrift zu bekräftigen.

Art. 18.

Die Steuerbehörde hat die Selbsttaxation zu prüfen, da wo nötig, zu vervollständigen oder abzuändern und alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbsttaxation nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Gegen die Abänderung einer Selbsttaxation, sowie gegen eine amtliche Einschätzung kann der betreffende Steuerpflichtige innert 14 Tagen nach erhaltener Anzeige bei der kantonalen Steuerkommission Einsprache erheben. Die Einsprache muß schriftlich abgefaßt, begründet und mit den nötigen Belegen versehen sein. Der Steuerpflichtige hat sodann gegenüber den kantonalen Steuerbehörden den glaubhaften Ausweis zu leisten, daß er das ihm zugedachte Vermögen oder Einkommen nicht besitzt.

Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerkommission kann innert 14 Tagen nach erhaltener Anzeige beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

Art. 19.

Steuerbehörden sind:

1. Der Einwohnergemeinderat. Er nimmt alle 4 Jahre eine neue Taxation sämtlicher Pflichtiger der Gemeinde vor. In der Zwischenzeit findet eine neue Taxation nur bei denjenigen Steuerpflichtigen statt, welche der Steuer zum ersten Mal unterliegen oder deren Vermögens- und Erwerbs-

verhältniſſe durch Erbschaft, Teilung, Kauf, Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb, Gehaltserhöhung zc. verändert worden ſind, oder bei Steuerpflichtigen, wo ein erhebliches Mißverhältniß vorliegt.

Er erſtellt an Hand der Selbſttaxation und der von ihm vorgenommenen Abänderungen das Steuerregister. Er beſorgt den Einzug der Staats- und Gemeindefteuern.

2. Die kantonale Steuerkommiſſion, beſtehend aus dem Präſidenten, 2 Mitgliedern und 2 Suppleanten, welche vom Kantonsrat auf 4 Jahre gewählt wird.

Dieſelbe hat die Pflicht für eine gleichmäßige Anwendung des Steuergeſetzes zu ſorgen. Sie prüft die vom Gemeinderat eingereichte Steueranlage und erledigt die gegen die gemeinderäthliche Taxation eingereichten Rekurſe in erſter Inſtanz.

Sofern ſie Taxationen, welche offenbar zu niedrig ſind, wahrnimmt, hat ſie die notwendigen Erhebungen behufs Nichtigſtellung zu machen.

Rekurrenten und diejenigen Steuerpflichtigen, deren Taxationen die Kommiſſion beanſtandet, ſind zur perſönlichen Einberufung einzuladen.

3. Der Regierungsrat, welcher die gegen die Beſchlüſſe der kantonalen Steuerkommiſſion eingehenden Rekurſe, ſowie Streitigkeiten über Bezug und Verteilung der Gemeindefteuern endgültig entſcheidet.

VII. Steuerberechnung und Progreſſion.

Art. 20.

Die Vermögens- und Einkommenſteuern werden auf der Grundlage von Einheitsanſätzen bezogen. (Einfache Steuer.) Der Einheitsanſatz beträgt Fr. 1 von je Tauſend Franken Vermögen und 80 Cts. von je Hundert Franken Erwerb.

Art. 21.

Ueberſteigt der Betrag der einfachen Steuer eines

Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommensteuer zusammengezählt) nach Abzug der in Art. 10 vorgesehenen Steuerbefreiung, Fr. 70, so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für

Steuerbeträge von über Fr. 70 bis 100	à	5 ‰
" " " " 100 " 200	à	8 ‰
" " " " 200 " 300	à	11 ‰
" " " " 300 " 400	a	14 ‰
" " " " 400 " 500	à	17 ‰
" " " " 500 " 600	à	20 ‰
" " " " 600 "	à	25 ‰

Für die Ausmittlung des Steuerbetrages eines jeden Steuerpflichtigen wird vorerst die einfache Steuer nach obigem Maßstab ausgerechnet, sodann das Ergebnis mit den bestehenden Steueransätzen der Staats- und Gemeindesteuern (Gesamtsteuer) multipliziert und endlich die Personalssteuer dazu addiert.

Art. 22.

Das Vermögen und Einkommen mehrerer Personen in einer Haushaltung, einer Korporation oder in einem Geschäft, das aus einer Mehrzahl von Teilhabern oder auf Aktien beruht, ist samthast zu versteuern und es ist somit eine Teilung des Vermögens und Einkommens zu Steuerzwecken unstatthaft.

VIII. Steuernachzahlung.

Art. 23.

Alle Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, von allfälligen ihnen zur Kenntnis gelangenden unrichtigen Versteuerungen der Steuerbehörde Anzeige zu machen.

Art. 24.

Fehlbare oder deren Erben, sind gehalten, die im Laufe der letzten 10 Jahre hinterhaltenen Steuern, je nach

dem Grade des Verschuldens, bis zum zweifachen Betrag der nicht entrichteten Steuer nachzuzahlen. Findet freiwillige Anerkennung nicht statt, so entscheidet darüber die letztinstanzliche Rekursbehörde in Steuersachen.

Das einfache Betreffnis von solchen Nachsteuern kommt den durch die Steuerhinterhaltung benachteiligten Zwecken zu, während die dem Staate und den Gemeinden bei Nachsteuerfällen zufallenden Zuschläge zur Auffüllung des kantonalen Irrenfondes zu verwenden sind.

IX. Gebühren und Kostentragung.

Art. 25.

Die Mitglieder und Suppleanten der kantonalen Steuerkommission und des Regierungsrates erhalten die gleichen Sitzungsgelder, Taggelber und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der Gerichte im Zivilprozeß.

Art. 26.

Für Aufertigung der Steuerregister, die nötigen Vorarbeiten, den Steuereinzug und weitere einschlägige Bemühungen erhält der Gemeinderat in den Jahren, wo eine Totalrevision der Steuerregister stattfindet, 5%, in den übrigen Jahren 3 bis 5% Provision von den abgelieferten Staatssteuerbeträgen, woraus er das betreffende Personal, soweit es die Staatssteuer betrifft, zu entschädigen hat.

Für alle Nachsteuern wird dem Gemeinderat 5% des abgelieferten Staatssteuerbetrreffnisses vergütet.

Bezüglich der Gemeindebesteuern ist es Sache der Gemeinde, die Behörde und Angestellten für ihre Arbeit zu honorieren.

X. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Der Kantonsrat wird mit dem Erlaß der nötigen Vollziehungsverordnung über das formelle Verfahren, die Fristen

und den Einzug der Steuern, und der Regierungsrat mit dem Vollzuge beauftragt.

Art. 28.

Mit dem 1. Januar 1909 treten das Steuergesetz vom 3. März 1870 mit den seitherigen Abänderungen, sowie die Vorschriften betreffend Vollziehung des Steuergesetzes vom 23. November 1905 außer Wirksamkeit.

Sarnen, den 26. April 1908.

Im Namen der Landsgemeinde;

Der Landammann:

Paul von Moos.

Der erste Landtschreiber:

Johann Wirz.

Der Regierungsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

beschließt:

Vollziehung und Bekanntmachung dieses Steuergesetzes und Aufnahme desselben ins Landbuch.

Sarnen, den 29. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates;

Der Landammann:

Adalbert Wirz.

Der erste Landtschreiber:

Johann Wirz.
